

Drucksachen-Nr. BV/004/2014	Datum 09.01.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	18.03.2014						
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung zur Einreichung der Klage des Landkreises Uckermark gegen den Träger EJV gAG wegen Entgelterhöhungen in der Sozialhilfe nach § 80 SGB XII.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf, Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg vom 14.11.2013 zum AZ: SozSch 05/2012 zu erheben.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheidet der Landrat, gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 80 SGB XII vom 14.11.2013, Geschäftszeichen: SozSch 05/12, Klage vor dem Landessozialgericht Berlin Brandenburg zu erheben.

Die EJV gAG hat die bestehende Vergütungsvereinbarung für die stationäre Einrichtung nach § 75 Abs. 1 SGB XII „Lebensraum Lindenallee“ am 28.09.2011 gekündigt und den Landkreis Uckermark zur Neuverhandlung der Entgelte ab 01.01.2012 aufgefordert.

Im Zuge der Entgeltverhandlungen konnten die Beteiligten sich nicht auf ein leistungsgerechtes Entgelt einigen, worauf hin die EJV gAG bei der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII eine Festsetzung der geforderten Vergütungssätze beantragte.

Im Zuge des Verfahrens gab die Schiedsstelle zwei verfahrensleitende Beschlüsse für weitere Entgeltverhandlungen. Diese konnten eine Annäherung der Verhandlungspartner, aber keine Einigung herbeiführen, da die prospektive Kalkulation der geforderten Vergütungen zwar rechnerisch plausibel dargelegt wurde, aber die geforderten Personaldurchschnittskosten zu keinem Zeitpunkt belegt wurden. Der Landkreis Uckermark konnte nicht prüfen, ob die vergleichbar hohen Entgelte tatsächlich gerechtfertigt sind.

Mit Beschluss vom 14.11.2013 setzte die Schiedsstelle die Vergütungssätze für die Einrichtung „Lebensraum Lindenallee“ entsprechend des letzten Verhandlungsstandes fest und entschied, dass von der EJV gAG keine weiteren Nachweise zu erbringen sind. Der Landkreis Uckermark hält an seiner Auffassung fest, dass eine gesteigerte Nachweispflicht besteht.

Der Beschluss der Schiedsstelle wurde dem Landkreis am 26.11.2013 bekannt gegeben.

Der Streitwert für dieses Verfahren bemisst sich anhand der Differenz aus dem festgesetzten und dem derzeitigen Entgelt für jeden vorgehaltenen Platz, berechnet auf den festgelegten Zeitraum vom 05.04.2012 bis 31.12.2012 (270 Tage). Dementsprechend beträgt der Streitwert 210.470,40 €. Für die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Beschluss der Schiedsstelle ist somit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Kreistag des Landkreises Uckermark zuständig.

Mit Eintritt der Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses droht dem Landkreis Uckermark jedoch ein erheblicher Nachteil.

Da die Klagefrist am 27.12.2013 endete und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfindet, war eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf erforderlich.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 26.03.2014 gemäß § 58 Abs. 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagenverzeichnis:

